

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Juni

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchliche Gesetze:		Kirchl. Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evang. Kirche in Deutschland über den Datenschutz	91
Kirchl. Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	83	Hierzu: Kirchengesetz der Evang. Kirche in Deutschland über den Datenschutz	91
Viertes kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes	86	Bekanntmachungen:	
Drittes kirchl. Gesetz zur Änderung der kirchl. Wahlordnung	90	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der EKD über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	93
Kirchl. Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern	90	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode	94

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Vom 6. April 1978

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Allgemeines

§ 1

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie an der Universität Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgaben seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche

- durch Lehrveranstaltungen des Praktisch-Theologischen Seminars der Universität Heidelberg im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,
- durch Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
- durch weitere, die Ausbildung im Praktisch-Theologischen Seminar ergänzende Veranstaltungen der Landeskirche.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Praktisch-Theologischen Seminar und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird.

Aufnahme in das Lehrvikariat

§ 2

(1) Kandidaten der Theologie, die in der Theologenliste der Landeskirche geführt werden und die erste theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Die erste theologische Prüfung darf nicht länger als 4 Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn der Kandidat nicht in der Theologenliste der Landeskirche geführt wurde oder die erste theologische Prüfung länger als 4 Jahre zurückliegt. Aus dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.

(2) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, daß der Bewerber

- Mitglied der Landeskirche ist,
- frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern.

(3) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einem künftigen Dienst als Pfarrer entgegenstehen.

(4) Auf Verlangen sind dem Bewerber die Gründe für die Ablehnung seiner Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen.

(5) Bewerber aus anderen Landeskirchen, die nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren wollen, können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung in das Lehrvikariat übernommen werden.

§ 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im folgenden und in den Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz besondere Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des Pfarrvikargesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikar wird der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnung der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert mindestens 1½ Jahre. Es schließt die zweite theologische Prüfung ein. Wird die Prüfung nicht bestanden, oder tritt der Kandidat im Rahmen der Ordnung der theologischen Prüfungen von der Prüfung zurück, kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag das Lehrvikariat höchstens um ein Jahr verlängern.

(5) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars zur Landeskirche läßt die Rechtsstellung des Kandidaten der Theologie als Mitglied der Universität Heidelberg und Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen des Praktisch-Theologischen Seminars nach dem Kirchenvertrag zwischen dem Land Baden und der Landeskirche unberührt. Soweit die Lehrveranstaltungen des Praktisch-Theologischen Seminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Lehrveranstaltungen verpflichtet.

Rechte und Pflichten des Lehrvikars

§ 4

(1) Der Lehrvikar ist im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit seiner Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Lehrvikar in der Regel die Amtstracht des Pfarrers.

(2) Für die Ausbildung des Lehrvikars in einer Gemeinde (Ausbildungsgemeinde) wird er vom Evangelischen Oberkirchenrat nach seiner Anhörung einem für die Ausbildung geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen, der ihn in die Arbeitsgebiete der Kirche einführt und die Einübung des Lehrvikars in die Dienste eines Pfarrers begleitet.

(3) Der Lehrvikar nimmt im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

§ 5

(1) Der Lehrvikar ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer nach dem Pfarrerdienstgesetz erwartet wird.

(2) Der Lehrvikar ist zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 18, 19 des Pfarrerdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Der Lehrvikar erhält Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestimmungen. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen. Das Versorgungssicherungsgesetz der Landeskirche findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Lehrvikar erhält in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlaßten Versetzung anfallen sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub des Lehrvikars finden die für Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

§ 7

Der Lehrvikar wohnt für die Dauer des Lehrvikariats in der Ausbildungsgemeinde. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt der Lehrvikar ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich.

§ 9

(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 10

Für die Mitarbeitervertretung der Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, daß ein von den Lehrvikaren gewählter Vertreter zu den Sitzungen der Pfarrerververtretung beratend hinzugezogen wird, wenn Lehrvikare betreffende Angelegenheiten behandelt werden.

Dienstaufsicht

§ 11

Der Lehrvikar untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit der Ausbildung des Lehrvikars Beauftragte, insbesondere auf den Studienleiter des Petersstiftes und den Lehrpfarrer übertragen.

§ 12

(1) Bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muß eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplingesetzes vorausgehen.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 13

(1) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die zweite theologische Prüfung bestanden ist.

(2) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen zweiten theologischen Prüfung oder nach einem Rücktritt von der Prüfung mitgeteilt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 14

Das Dienstverhältnis des Lehrvikars endet vorzeitig durch

- a) Entlassung (§§ 15—17),
- b) Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 18),
- c) Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

§ 15

(1) Der Lehrvikar kann seine Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Lehrvikar durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen, wenn er durch längere Dienstunfähigkeit das Ausbildungsziel nicht erreichen wird.

§ 16

Eine Entlassung des Lehrvikars nach § 15 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre des Lehrvikars als Grund vorliegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, daß Verkündigung und Lehre des Lehrvikars nach der Grundlegung und § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind.

§ 17

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

§ 18

Der Lehrvikar scheidet aus dem Lehrvikariat aus, wenn er die Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 19

(1) Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Lehrvikars.

(2) Endet das Dienstverhältnis als Lehrvikar mit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung und hat der Lehrvikar beantragt, alsbald unter die Pfarrvikare der Landeskirche aufgenommen zu werden, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Ansprüche nach § 6 bestehen lassen, bis seine Übernahme als Pfarrvikar erfolgt oder abgelehnt ist.

Schlußbestimmung

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Abschnitt C (praktisch-theologische Ausbildung) der Ordnung der theologischen Prüfungen vom 29. 10. 1969 außer Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. April 1978

Der Landesbischof
Heidland

Viertes kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Vom 6. April 1978

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerdienstgesetz vom 2. Mai 1962 (GVBl. S. 21 f.) i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 142 f.) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

I. Abschnitt „Grundbestimmungen“, Abschnitte A und B erhalten folgende Fassung:

I. Abschnitt

Grundbestimmungen

Für den Dienst des Pfarrers sind folgende Grundsätze der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1).

(2) Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3).

(5) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1).

(6) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2).

(7) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Pfarrerin (§ 50 Abs. 2).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (vgl. § 44 Abs. 1 und 3).

Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (vgl. § 61 Abs. 3).

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

Artikel 3

Im II. Abschnitt „Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1—8 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 1

In das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche kann berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probendienst als Pfarrvikar abgeleistet hat.

2. § 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;
- d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

2.1 Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Neuer Absatz 2 des § 2 wird der bisherige § 8 Abs. 1.

3. § 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

4. § 4

(1) In ein Dienstverhältnis als Pfarrer ... (im übrigen unverändert)

4.1 § 4 Abs. 2 erhält zusätzlich folgenden Satz 2:

...

Ein nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer tretender Theologe, insbesondere ein theologischer Lehrer, kann auf Antrag ordiniert werden, wenn die mit der Ordination erworbenen Rechte der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (Abs. 1) mit seinem Beruf in Zusammenhang stehen.

4.2 Absätze 3 und 4 unverändert.

5. § 5

(1) Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikar in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Lehrvikare und Pfarrvikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrerdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probendienstzeit als Pfarrvikar ist Voraussetzung für die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche.

(3) Das Nähere regeln die kirchlichen Gesetze über das Lehrvikariat zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) und über den Dienst des Pfarrvikars.

6. § 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und im kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der EKD angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

7. § 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährten Dienern der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ... (im übrigen unverändert).

8. Unterabschnitt 3 Verlust der Anstellungsfähigkeit und § 8 entfallen.

Artikel 4

Im III. Abschnitt „Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer“ werden die §§ 9–11 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. § 9

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist

- a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
- b) die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne der §§ 102 f.) verbunden.
- (3) entfällt.

2. § 10

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung seiner Obliegenheiten.

3. § 11

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

Artikel 5

Im IV. Abschnitt „Inhalt des Dienstverhältnisses“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1–9 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 14

(1) unverändert

(2) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

(3) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
- b) für die christliche Unterweisung in Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
- c) und d) unverändert.

2. § 16

(1) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) unverändert.

3. § 17

(1) Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirks liegen.

(2) unverändert.

4. § 20 erhält folgenden Zusatz:

...

§ 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.

5. Hinter § 20 wird als neue Bestimmung eingefügt:

§ 20 a

(1) Innerhalb einer Kirchengemeinde dürfen Gemeindepfarrstellen nicht gleichzeitig mit Ehegatten sowie Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad besetzt sein oder verwaltet werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 genehmigen.

6. § 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Fortbildung und Erfahrungen seines Dienstes sowie seiner Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens dienen.

(2) unverändert.

7. Unter der Abschnittsüberschrift 14. „Vertretung im Amt und Abordnung“ wird nach § 47 die folgende Bestimmung als § 47 a eingefügt:

§ 47 a

(1) Der Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Verseeung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, seine Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Pfarrers und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

8. § 50 Abs. 2 erhält folgenden 2. Satz:

...
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

9. § 51

(1) Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß er oder sein Stellvertreter für die Gemeindeglieder jederzeit erreichbar ist.

(2) unverändert.

Artikel 6

Im V. Abschnitt „Sicherung des Dienstverhältnisses“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1—3 genannten Paragraphen wie folgt geändert bzw. eingefügt:

1. In § 56 wird in Satz 3 gestrichen der Satzteil:
... für den auswärtigen Schulbesuch seiner Kinder
2. In § 59 Abs. 1 wird in Satz 1 gestrichen:
... von fünf Wochen
3. Nach Unterabschnitt 6. „Akteneinsicht“ § 63 wird eingefügt:

7. Dienstzeugnis

§ 63 a

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

8. Pfarrerververtretung

§ 63 b

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird eine Pfarrerververtretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

Artikel 7

Im VI. Abschnitt „Dienstaufsicht“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 65

(1) Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn seine Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist, unvereinbar sind.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

2. Nach Unterabschnitt 6. „Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung“ wird eingefügt:

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 69 a

Ein Pfarrer, der schuldhaft ein ihm übertragenes Amt nicht antritt oder seinen Dienst vorübergehend oder dauernd aufgibt, verliert vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist dem Pfarrer zu eröffnen.

Artikel 8

Im VII. Abschnitt „Veränderung des Dienstverhältnisses“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1—5 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 72 wird durch folgenden Buchstaben h) ergänzt:
h) wenn er zu einem anderen Pfarrer, der innerhalb derselben Kirchengemeinde eine Gemeindepfarrstelle innehat oder verwaltet, in ein familienrechtliches Verhältnis der in § 20 a Abs. 1 bezeichneten Art kommt.
2. In § 73 erhält Satz 3 folgende Fassung:
...

Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

3. In § 79 wird in Absatz 1 folgender Satz vorangestellt:

(1) Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand versetzt werden. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand ...

4. § 84 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Pfarrer auf seinen Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

5. In § 86 wird durch Ziffer 4 ergänzt:

4. wenn er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 85 Abs. 3) innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 2 Monaten nicht nachkommt.

Artikel 9

Im VIII. Abschnitt „Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1 und 2 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. In § 92 Abs. 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

c) Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

- 1.1 § 92 Abs. 3 wird gestrichen.

2. Nach § 95 wird die folgende Bestimmung des § 95 a eingefügt:

§ 95 a

Hat die Landeskirche einen nicht im Pfarrerdienstverhältnis stehenden Theologen ordiniert (§ 4 Abs. 2), so erlöschen die mit der Ordination erworbenen Rechte bei entsprechendem Vorliegen einer der in §§ 92—95 genannten Voraussetzungen.

Artikel 10

Im IX. Abschnitt „Ruhe und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte“ wird der § 97 wie folgt geändert:

§ 97

(1) Die mit der Ordination erworbenen und nach kirchengesetzlichen Bestimmungen erloschenen Rechte können ...

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Artikel 11

Im X. Abschnitt „Besondere Bestimmungen“ werden die in den nachstehenden Ziffern 1—6 genannten Paragraphen wie folgt geändert:

1. § 98

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

a) des Landesbischofs,

b) der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats,

c) der Prälaten

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

d) des Pfarrvikars,

e) des Lehrvikars,

f) des Pfarrdiakons.

- 1.1 § 98 Absatz 3 wird gestrichen und der bisherige Absatz 4 Absatz 2.

- 1.2 Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 18, 19) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

- 1.3 Absatz 5 wird Absatz 4.

2. Nach § 98 wird eingefügt:

§ 98 a

In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrerdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

3. § 100 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

...

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

4. § 103

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 100 und 101 entsprechende Anwendung, wenn die Pfarrer zugleich als Beamte oder Angestellte in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Mitarbeitern des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

5. In § 104 Abs. 1 wird eingefügt:

... , soweit nicht für diesen Dienst im Einvernehmen mit dem Rechtsträger eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet ist.

- 5.1 Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

- 5.2 § 104 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von dem Rechtsträger nach Absatz 1, in dessen Bereich der Pfarrer abgeordnet ist, zu entrichten.

Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach dem kirchlichen Versorgungssicherungsgesetz erstattet die Landeskirche dem Rechtsträger auf Anforderung, soweit die dem abgeordneten Pfarrer geleisteten Bezüge bei Anwendung der landeskirchlichen Pfarrerbesoldung zu zahlen wären.

6. § 107

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer mit seiner Zustimmung zum Dienst in einer Partnerkirche in Übersee abordnen.

(2) unverändert.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Partnerkirche oder auf das zuständige Missionswerk übertragen.

(4) Die Einzelheiten der Abordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem abzuordnenden Pfarrer, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

Artikel 12

§ 108

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, das gesamte Pfarrerdienstgesetz in neuer Fassung und Paragraphenfolge bekanntzugeben.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zum Pfarrerdienstgesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. April 1978

Der Landesbischof
Heidland

Drittes kirchliches Gesetz zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung Vom 6. April 1978

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 26 der kirchlichen Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (GVBl. S. 36) in der Fassung des Zweiten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der kirchlichen Wahlordnung vom 20. 4. 1977 (GVBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird ein zweiter Satz angefügt, der wie folgt lautet:

„Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so ist bei der Wahl der Bezirkssynodalen in der Weise zu verfahren, als würden selbständige Pfarrgemein-

den bestehen und als sei die Zahl der Gemeindeglieder jeweils gleich groß.“

3. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Besteht in einer Pfarrgemeinde ein Gruppenamt nach dem kirchlichen Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern, so sind aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder zwei Bezirkssynodale und Stellvertreter mehr als nach Absatz 1 zu wählen.“

4. Absatz 2 wird unverändert Absatz 4.

5. Absatz 3 wird unverändert Absatz 5.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. April 1978

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz über die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern

Vom 6. April 1978

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag des Ältestenkreises in einer Pfarrgemeinde mit einer oder mehreren Pfarrstellen, in der die notwendigen Voraussetzungen bestehen, ein Gruppenamt errichten. Der Antrag des Ältestenkreises erfolgt im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat. Im Gruppenamt sind mindestens ein Pfarrer mit einem oder mehreren anderen Mitarbeitern zu einer in die Gemeindeleitung einbezogenen Dienstgruppe zusammengeschlossen.

§ 2

Die Aufgabenverteilung im Gruppenamt wird im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat durch Satzung des Ältestenkreises geregelt. Dabei sind Schwerpunkte, auch unter Berücksichtigung der Ausbildung der Mitglieder des Gruppenamtes, zu bilden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 3

(1) Alle Mitglieder des Gruppenamtes stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Die Zuordnung eines Mitarbeiters zu einem Gruppenamt erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Die Mitglieder des Gruppenamtes sind hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gleichgestellt.

§ 4

Besteht ein berechtigtes Interesse der Gemeinde an der Beendigung des Gruppenamtes, so kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat das Gruppenamt für beendet erklären.

§ 5

Die aufgrund Rechtsverordnung des Landeskirchenrats nach § 141 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Grundordnung gebildeten Dienstgruppen sind auf Antrag des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat vom Evangelischen Oberkirchenrat in ein Gruppenamt überzuleiten.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Errichtung und Ordnung von Gruppenämtern im einzelnen durch Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 6. April 1978

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz

Vom 6. April 1978

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) *) wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Landeskirchenrat bestellt. Er untersteht der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, der Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz mehrerer Kirchen zuzustimmen. In diesem Falle sind Bestellung, Rechts- und Dienstaufsicht durch zwischenkirchliche Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die zur Ergänzung und Durchführung des in § 1 genannten Kirchengesetzes im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden erforderlichen Bestimmungen.

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit dem in § 1 genannten Kirchengesetz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden am 1. Juli 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. April 1978

Der Landesbischof
Heidland

Kirchengesetz über den Datenschutz

Vom 10. November 1977

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchenmitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Kirchliche Behörden, sonstige kirchliche Dienststellen sowie kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den in Satz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 3

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen haben jeweils für ihren Bereich eine Übersicht zu führen über:

1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist und
3. deren regelmäßige Empfänger.

*) Im Anschluß an dieses Gesetz abgedruckt.

§ 4

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich *) wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 5

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 6

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten der Kirchenkanzlei.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

§ 7

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Da-

tenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 8

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 9

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

*) Anm. des Evang. Oberkirchenrats:
Laut ABL der EKD: „nämlich“.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt werden, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

S a a r b r ü c k e n, den 10. November 1977

**Der Präses der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland**
Cornelius A. v o n H e y l

Bekanntmachungen

OKR 11. 4. 1978
Az. 14/811

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Wirkung für die Gliedkirchen den Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (GVBl. 1977 S. 65) festgestellt hat, geben wir nachstehend die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 26. August 1977 (ABl. EKD S. 470) bekannt.

Verordnung

über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Vom 26. August 1977

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Aktenzeichen der Meldebehörde (Geburtsdatum, Geschlechtsmerkmal, Seriennummer, Prüfziffer);

- 1.2 Familienname, Vorname, Geburtsname, akademische Grade, Ordens- und Künstlername;
- 1.3 Familienname vor Änderung;
- 1.4 Geburtsort;
- 1.5 Familienstand;
- 1.6 Staatsangehörigkeit(en);
- 1.7 Religionszugehörigkeit;
- 1.8 Sterbetag;
- 1.9 Beruf;
- 1.10 Anschrift, Datum des Einzugs, Statistische Kennziffer der Gemeinde, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Adressierungszusätze, Hauptmieter/Wohnungsgeber;
- 1.11 Nebenwohnung, Hauptwohnung;
- 1.12 Datum des Zuzugs, Datum des Auszugs oder Datum der Abmeldung;
- 1.13 Wegzugsort, Statistische Kennziffer der Wegzugsgemeinde;
- 1.14 Datum der Eheschließung;
- 1.14.1 Datum der Beendigung der Ehe;
- 1.15 Auskunftssperre: Grund-, Umfang- und Ablaufdatum;
- 1.16 Wahlausschließungsgründe;
- 1.17 Besondere Angaben für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten (hier nur Angabe: dauernd getrennt lebend);

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

- 2.1 Aktenzeichen der Meldebehörde (Geburtsdatum, Geschlechtsmerkmal, Seriennummer, Prüfziffer);
- 2.2 Familienname, Vorname, Geburtsname;
- 2.3 Religionszugehörigkeit;
- 2.4 Anschrift;
- 2.5 Sterbedatum;

Abschnitt 3:**Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes**

- 3.1 Taufdatum und Taufort;
- 3.2 Datum und Ort der Aufnahme in die Kirche;
- 3.3 Konfirmationsdatum und -ort;
- 3.4 Datum der kirchlichen Trauung;
- 3.5 Datum der kirchlichen Bestattung;
- 3.6 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, Beendigungsort;
- 3.7 Kirchliche Wahlausschließungsgründe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

OKR 5. 4. 1978
Az. 14/431-4491

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Die Landessynode hat durch Beschluß vom 5. April 1978 die Geschäftsordnung der Landessynode vom 5. 5. 1954 (GVBl. S. 46) i. d. F. vom 25. 4. 1968 (GVBl. S. 75 — Sonderdruck Stand Februar 1972 — wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Eröffnung der Synode**§ 1**

(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt 6 Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode (§ 113 GO).

(2) Der Präsident der alten Landessynode beruft die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

„Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.“

(3) Der Präsident spricht die Worte vor, worauf jeder Synodale antwortet: „Ich verspreche es.“ Später eintretende Synodale werden von dem während der ersten Tagung der Landessynode gewählten Präsidenten verpflichtet (§ 114 GO).

Wahlprüfung**§ 2**

unverändert, jedoch Absatz 1 3. Zeile:
(§ 115 Abs. 1 GO).

§ 3

unverändert

Präsidium**§ 4**

unverändert, jedoch Absatz 1 Zeile 3 und 4:
(§ 115 Abs. 2 GO).

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

Ältestenrat**§ 7**

Absatz 1: unverändert.

Absatz 2: neue Fassung:

(2) Dem Präsidenten der alten Landessynode steht vor der Konstituierung der neuen Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als 9 beträgt, treten die an Lebensalter ältesten und jüngsten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Ausschüsse**§ 8**

unverändert, jedoch bei Absatz 1 neuer Buchstabe d):

d) ein Bildungsausschuß zur Behandlung von Fragen der Bildung im allgemeinen sowie der Aus- und Fortbildung im besonderen, sowie von Aufgaben der Diakonie.

§ 9

Absatz 1 und 2 unverändert:

Absatz 3:

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten, die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 10

unverändert

Geschäftseingänge

§§ 11 bis 14 unverändert

Sitzungen**§ 15**

unverändert

§ 16

unverändert, jedoch Absatz 2 3. Zeile: (§ 118 GO).

§§ 17 bis 20 unverändert

§ 21

unverändert, jedoch Absatz 1 2. Zeile: (§ 116 Absatz 1 Buchstabe b GO), und Absatz 3 Ende: (§ 132 Satz 2 GO).

§§ 22 bis 27 unverändert

§ 28

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenographen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Protokolls. Jeder Redner erhält eine Niederschrift seiner Ausführungen zur Prüfung; gibt er sie nicht binnen einer Woche zurück, so gilt sie als genehmigt. Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern; Ausführungen der Berichterstatter dürfen keine Änderung erfahren. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

Absätze 2 bis 5 unverändert, jedoch Absatz 5 am Ende: (§ 117 GO).

Synodale

§ 29

unverändert

Landeskirchenrat

§ 30

Absatz 1 unverändert.

Neuer Absatz 2:

(2) Bei dieser Wahl sollen die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden.

Früherer Absatz 2 wird Absatz 3. Absatz 3 wird Absatz 4. Absatz 4 wird Absatz 5.

Landesbischof

§ 31

unverändert, wobei Absatz 1 entfallen ist.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

§ 32

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3:

(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird und nicht ein Synodaler oder der Evangelische Oberkirchenrat widerspricht.

Anlage zu § 2 Absatz 2**Wahlprüfungsabteilungen**

Abteilung I:

Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:

Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau, Sinsheim, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg.

Abteilung III:

Kirchenbezirke Bretten, Karlsruhe-Land, Alb-Pfingz, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:

Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach, Baden-Baden, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Villingen.

Abteilung V:

Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hochrhein, Konstanz, Überlingen-Stockach.

